

Kombinierter Rechtsschutz für Im Recht Gewerbe (RS260)

Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie der Ergänzenden Bedingung für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 1.2. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.5. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.6. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis 2.5. ARB) für ein oder mehrere in der Polizza bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des versicherten Betriebes (bzw. des Betriebsinhabers, dessen Familienmitgliedes) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

2. Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- 2.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 2.2. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).

3. Für den Betriebsinhaber und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatte bzw. Lebensgefährte:

- 3.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.

Darüberhinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Anstelle des Betriebsinhabers treten bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.